HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultätsordnung
der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

beschlossen vom Fakultätsrat am 04.11.2026, genehmigt vom Präsidium am 11.11.2026, veröffentlicht am 18.11.2026

§ 1 Grundlagen, Geltungsbereich

Grundlagen der Fakultätsordnung sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie die Grundordnung der Hochschule Osnabrück (GO) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Gemäß § 2 Abs. 3 Sätze 4, 5 Grundordnung kann die Hochschule in begründeten Fällen die

Fakultät förmlich untergliedern. Über die Gliederung einer Fakultät entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal der Fakultät, das ganz oder überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 16 Abs. 1 NHG sowie § 2 Abs. 2 Grundordnung gelten entsprechend.
(2) Angehörige der Fakultät sind die Personen, die an der Fakultät tätig sind, ohne Mitglied zu sein und die Personen gemäß § 4 Abs. 5 Grundordnung, soweit sie in der Fakultät tätig sind oder waren. § 16 Abs. 4 NHG sowie § 4 Abs. 5, 6 Grundordnung gelten entsprechend.
(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät bestimmen sich nach § 16 Abs. 4 NHG sowie nach §§ 2 und 4 Grundordnung.

§ 4 Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und vier Studiendekaninnen oder Studiendekane an. Die Mitglieder des Dekanats werden nach Maßgabe der Richtlinie zur Anwendung und Umsetzung der LVVO in den Fakultäten und dem IfM der Hochschule Osnabrück (LVVO-Richtlinie) durch den Fakultätsrat entsprechend dem Umfang ihrer Beanspruchung durch das Amt von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben freigestellt.

(2) Das Dekanat gibt sich unter Beachtung der Richtlinienkompetenz der Dekanin oder des Dekans eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Dekanats festgelegt werden.

(3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Dekanats. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden kann eine Professorin oder ein Professor der Fakultät. Die erste Amtszeit einer Dekanin oder eines Dekans beträgt vier Jahre; eine zweite oder weitere Amtszeit beträgt nur zwei Jahre, wenn die zu wählende Person vor der Wiederwahl schriftlich dem Fakultätsrat erklärt, dass sie das Amt nur für diesen Zeitraum ausüben will. Die Zugehörigkeit zum Dekanat sowie die gleichzeitige Zugehörigkeit als stimmberechtigtes Mitglied zum Fakultätsrat schließen sich gegenseitig aus.

(4) Die Studiendekaninnen und die Studiendekane werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; in Ausnahmefällen kann auch ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitendengruppe vorgeschlagen und gewählt werden. Im Übrigen gilt für die Amtsperiode § 22 Abs. 4 Grundordnung zur Erreichung synchroner Amtszeiten aller Studiendekaninnen und Studiendekane der Hochschule Osnabrück.

(5) Der Fakultätsrat kann Mitglieder des Dekanats mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen, die Abwahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Die Amtszeit von Dekaninnen oder Dekanen endet erst mit der Bestätigung der Abwahl. Der Vorschlag zur Abwahl von Studiendekaninnen und Studiendekanen kann von der Studienkommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder erfolgen.

§ 5 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. Die Dekanin oder der Dekan beruft die Fakultätsratssitzungen ein und führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Im Verhinderungsfall kann sich der Dekan oder die Dekanin durch ein Mitglied des Dekanats vertreten lassen. Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte können sich in Verhinderungsfall durch ihre gewählten Vertreterinnen vertreten lassen.

(2) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erfolgt direkt nach Gruppen. Es gilt die Wahlordnung der Hochschule Osnabrück. Die Zugehörigkeit zum Dekanat sowie die gleichzeitige Zugehörigkeit als stimmberechtigtes Mitglied zum Fakultätsrat schließen sich gegenseitig aus. Wer kraft Amtes dem Fakultätsrat beratend angehört, darf ihm nicht zugleich stimmberechtigt angehören.

§ 6 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Fakultätsrat beratende Ausschüsse und Kommissionen bilden und auflösen. Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Fakultätsrats angehören. Kommissionen sind beratende Gremien mit besonderen Aufgaben, denen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. Aufgabenbezogene Ausschüsse und Kommissionen werden zeitlich befristet eingerichtet. Über ihre Weiterführung wird mindestens alle zwei Jahre entschieden.
(2) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses oder der Kommission. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Fakultätsrats geregelt.

§ 7 Studienkommission

(1) Der Fakultätsrat bildet nach Maßgabe der Bestimmungen des Präsidiums zu Anzahl, Größe, Zuständigkeit und Fakultätszuordnung eine Studienkommission. Die Mitglieder der Studienkommission werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder soll deren Zugehörigkeit zu den Studiengängen berücksichtigt werden.
(2) Studentische Mitglieder der Studienkommission werden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Im Falle außerturnusmäßiger Wahlen werden die Mitglieder für die restliche reguläre Amtsperiode der jeweiligen Statusgruppe gewählt; sollte die Restlaufzeit der Amtsperiode des studentischen Mitglieds weniger als sechs Monate betragen, die gesamte Neuwahl der Studienkommission aber erst in mehr als einem Jahr stattfinden, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die gesamte restliche Amtsperiode der Studienkommission gewählt.
(3) Die Studienkommission besteht stimmberechtigt aus einer gleichen Anzahl von hauptberuflich Lehrenden sowie Studierenden. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sind jeweils mit einer beratenden Stimme in der Studienkommission vertreten. Den Vorsitz der Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan ohne Stimmrecht.

§ 8 Änderungen der Fakultätsordnung, In-Kraft-Treten

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates und von jedem Mitglied des Dekanats gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.